



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

Arbeitsaufsicht, Berichterstattung 2008

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
1.1	Betriebe und Beschäftigte	3
1.2	Industrielle Betriebe	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen, Behörden	4
2	Aufsicht und Vollzug ARG / UVG	4
2.1	Audits in den kantonalen Arbeitsinspektoraten	4
2.2	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	4
2.3	Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes	5
2.4	Berufsunfälle und Berufskrankheiten	5
2.5	Allgemeine Unterstützung der Kantone	5
2.5.1	Projekt Condent 07	5
2.5.2	Publikationen und Arbeitsmittel	6
2.5.3	Aus- und Weiterbildung kantonale Arbeitsinspektor/innen	6
2.5.4	Direkte Unterstützung	6
3	Unfallverhütung in Bundesbetrieben	7
3.1	Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508	7
4	Grundlagenarbeit für den Gesundheitsschutz	7
4.1	Studien und Berichte	7
4.2	Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	8
4.3	Förderung „gesunder“ Arbeitsbedingungen	8
5	Technische Einrichtungen und Geräte	8
5.1	Vollzug	8
5.2	Rechtssetzung	9
5.3	Botschaft zum Produktsicherheitsgesetz	9
6	Chemikalien und Arbeit	9
6.1	Vollzug des Chemikaliengesetzes	9
6.2	REACH und GHS	9
6.3	Synthetische Nanomaterialien	9
6.4	Projekt „Anwendbarkeit von EU-Expositionsmodellen für Chemikalien auf Schweizer Verhältnisse“	10
7	Gesetze und Verordnungen	11

1 Allgemein

1.1 Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der letzten Betriebszählung 2005 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 373'000 Betriebe mit 3.7 Mio. Beschäftigten, von denen 997'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

1.2 Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 20 Betriebe auf 6'825 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 66 eingestellten industriellen Betrieben werden 25 Betriebe als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 2002 - 2007 verzeichnet kein Kanton einen Zuwachs industrieller Betriebe (Im Kanton Uri blieb der Bestand unverändert). Die übrigen 25 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die prozentuale Abnahme in den Kantonen Genf, Appenzell I.Rh.

Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionen, 2002-2008														Tab. 1	
Kantone und eidg. Inspektionen	Industrielle ¹ Betriebe				2008							2002-2008			
	2002-2007			Total 31.12. 2007	Zuwachs	Abgang infolge					Total Abnahme	Total 31.12. 2008	Veränderung absolut	in %	
	Total 1.1. 2002	Zuwachs 2007	Abgang			Betriebs-einstellung	Sinken der Arbeit-nehmer-zahl	Fu-sion	Kon-kurs	nur noch Handel					
AG	629	12	32	569	6	4	2	1			5	11	564	-65	-10.3
AI	19		2	17		1						1	16	-3	-15.8
AR	54			48								0	48	-6	-11.1
GL	82	1	2	74								0	74	-8	-9.8
GR	119	4	3	118	1							0	119	0	0.0
LU	308	2	6	282	3	4	1	1			3	9	276	-32	-10.4
NW	38			37	2							0	39	1	2.6
OW	24			22								0	22	-2	-8.3
SG	668	8	8	652	6	3				1	1	5	653	-15	-2.2
SH	90		5	85	1	1		1			1	3	83	-7	-7.8
SZ	163	1	2	150	1							0	151	-12	-7.4
TG	319	1	2	305	1							0	306	-13	-4.1
UR	27			27								0	27	0	0.0
ZG	62		1	60		2						2	58	-4	-6.5
ZH	919	5	10	853	1	2				1	3	6	848	-71	-7.7
BE	1034	4	2	1030	2							0	1032	-2	-0.2
BL	315		9	298	1	2				2	1	5	294	-21	-6.7
BS	65		1	63							2	2	61	-4	-6.2
FR	242		1	233				1				1	232	-10	-4.1
GE	202		1	160								0	160	-42	-20.8
JU	172	2	1	169	1							0	170	-2	-1.2
NE	323	1	4	283	1	1		1				2	282	-41	-12.7
SO	309	6	31	291	6					3	2	5	292	-17	-5.5
TI	403	2	2	392	1						1	1	392	-11	-2.7
VD	446	2	9	406	9	2				3	5	10	405	-41	-9.2
VS	243	3	1	221	2		1				1	2	221	-22	-9.1
Total	7275	54	135	6845	45	22	4	5	10	25	66	6825	-450	-6.2	
Insp. West	3754	20	62	3546	23	5	1	2	8	12	28	3541	-213	-5.7	
Insp. Ost	3521	34	73	3299	22	17	3	3	2	13	38	3284	-237	-6.7	

Quelle: **SECO** ¹ Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

1.3 Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlich rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitsprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitsverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektionen betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

2 Aufsicht und Vollzug ARG / UVG

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Verwaltungsangestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren haben insgesamt 12'386 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 2'405 in industriellen und 9'981 in nicht-industriellen Betrieben. Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 23'974 Betriebsbesuche in industriellen und nicht-industriellen Betrieben durchgeführt (vgl. Tabelle 3).

Angestellte 2008									Tab. 2
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		ABAI / ABIT Eidg. Arbeitsinspektionen	ABAS Arbeitnehmerschutz	ABGG Grundlagen Arbeit und Gesundheit	ABQP Leitung und Stab	ABCH Chemikalien und Arbeit	ABTG Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	103.45							121.8	225.25
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	26.25								26.25
Angestellte	44.5	20.8	7.3	8.6	5.1	4.1	6.5	139.1	236

Quelle: SECO / Suva

Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2008						Tab. 3
	Industrielle Betriebe		Nichtindustrielle Betriebe		Suva	Total
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen		
Zahl der Betriebsbesuche	2391	14	9860	121	23974	36360
Zahl der besichtigten Betriebe	2107	14	9007	121	12602	23851

Quelle: SECO / SUVA

2.1 Audits in den kantonalen Arbeitsinspektoraten

Die Kantone werden von der Eidgenössischen Arbeitsinspektion je in einem Rhythmus von drei Jahren auditiert.

2.2 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Direktion für Arbeit des SECO, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit so-

wie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 2238 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr rund 8938 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt.

2.3 Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 76 Anzeigen und 54 Strafurteile mitgeteilt, in denen Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 26'640.- ausgefällt.

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes 2008		Tab. 4
betreffend:		
Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	3	
Arbeits- und Ruhezeit	68	
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	4	
Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen	0	
Missachtete Einzelverfügungen	1	
Total	76	
Quelle: SECO		

2.4 Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Berufsunfälle und Berufskrankheiten 2008		Tab. 5
Berufsunfälle	181979	
Berufskrankheiten	2545	
Total	184524	
Quelle: Suva bez. Suva versicherte Unternehmungen		

2.5 Allgemeine Unterstützung der Kantone

Unter der allgemeinen Unterstützung wird die Ausbildung und Information der kantonalen Arbeitsinspektor/innen sowie die Bereitstellung von Arbeitsmitteln verstanden

2.5.1 Projekt Condent 07

Das SECO entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit der EKAS, dem IVA sowie einigen kantonalen Arbeitsinspektionen die EDV-Anwendung "CodE" (Kontrolle der Betriebe). Das Projekt umfasst zwei Anwendungsbereiche:

- die Erfassung der EKAS-berechtigten Aktivitäten (Phase 1);
- Unterstützungstool auf Laptops oder Tablet PCs für die Vorbereitung und Durchführung von Betriebskontrollen aller Art. Zur Verfügung stehen vordefinierte Formulare, welche mit kantonsspezifischen Formularen ergänzt werden können. (Phase 2)

Phase 1 ist seit dem 5. Januar 2009 in Betrieb. Die Abrechnungen können damit der EKAS elektronisch übermittelt werden. Phase 2 wird Mitte 2009 abgeschlossen.

2.5.2 Publikationen und Arbeitsmittel

Im Berichtsjahr wurden 11 neue Publikationen herausgegeben. Sie sind unter www.seco.admin.ch / Dokumentation / Publikationen zum Downloaden oder Bestellen aufgeschaltet.

Unter Anderem folgende Checklisten:

- „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ (Was tun Sie in Ihrem Unternehmen um sexuelle Belästigung zu vermeiden?). Die Checkliste ist im Leistungsbereich Arbeitsbedingungen erhältlich.
- „Instandhaltung von raumluftechnischen Anlagen“ (Wartung und Reinigung solcher Anlagen müssen nach den Anweisungen der Hersteller und Gerätelieferanten erfolgen und die vorgeschriebenen Intervalle eingehalten werden). Checkliste ist erhältlich bei der EKAS.

2.5.3 Aus-und Weiterbildung kantonale Arbeitsinspektor/innen

2008 konnte für die Durchführung des Zertifizierungslehrgangs „Arbeit und Gesundheit“ die Hochschule Luzern und die Haute école de gestion (HEG) Arc, Neuenburg gewonnen werden. Ab November 2009 wird diese Grundausbildung für Arbeitsinspektor/innen in deutscher und französischer Sprache angeboten. Der Ausbildungslehrgang dauert insgesamt 24 Tage. Weitere Informationen und Anmeldeformulare befinden sich auf <http://weiterbildung.hslu.ch/soziale-arbeit/cas-arbeit-und-gesundheit-k1001.html>. Der Lehrgang richtet sich auch an Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben, Beraterinnen und Berater für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Sicherheitsingenieure/-innen und Sicherheitsfachpersonen und andere Interessierte.

Im Berichtsjahr führte das SECO 14 Kurse für kantonale Arbeitsinspektor/innen durch, u. a. zu den Themen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Arbeitszeit-Bestimmung für Spezialist/innen, Ergonomie Praxistag, Praxistag Arbeitshygiene, Arbeits- und Organisationspsychologie (Leitfaden psychosoziale Gesundheitsrisiken).

Die Tagung zum jährlichen Informationsaustausch mit den Kantonen fand am 17. Juni in Morges bzw. am 25. Juni in Olten statt. Folgende Sachthemen wurden diskutiert: Brandschutzvorschriften VKF; Sicht / Durchsicht ins Freie (Lochbleche und geätzte Gläser), Argumentarium „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ (wissenschaftliche Daten und Fakten zu Arbeitsbedingungen), Raumakustik, Anschlussgeleise, Wahrnehmung der Arbeitsinspektoren durch KMU, Norm 18001: ASA-Kontrollen in zertifizierten Unternehmen - Ansatz für eine einheitliche Praxis.

2.5.4 Direkte Unterstützung

Die Kantone können unter bestimmten Voraussetzungen eine direkte Unterstützung vom SECO anfordern. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion führte u.a. bei folgenden komplexen Problemstellungen in den Kantonen fachtechnische Abklärungen:

- Gesundheitsgefährdung beim Betrieb von Laserdruckern
- Schwangere Arbeitnehmende in Tierhandelsbetrieben;

Ziel dieser Abklärung war es, Gesundheitsrisiken für erwerbstätige Schwangere in Tierhandelsbetrieben zu ermitteln. Die Empfehlungen des SECO gehen dahin, die persönliche Hygiene nach jedem Kontakt mit den Tieren einzuhalten. Die Wahrscheinlichkeit, an einer Zoonose zu erkranken ist relativ klein, da es sich bei den Tieren um Zuchttiere handelt. Der Kontakt mit Vögeln ist jedoch für schwangere Arbeitnehmende völlig zu vermeiden.

- Autoreinigung in überdeckten oder unterirdischen Parkhäusern;

Gesundheitsrisiken von Arbeitnehmenden in überdeckten oder unterirdischen Parkhäusern von einigen Einkaufszentren sind hauptsächlich vom Ausmass der Luftverschmutzung des Strassenverkehrs abhängig. Kritische Stoffe sind insbesondere die Menge von Kohlenmonoxid (CO), Benzol, Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (u.a. Diesel-Russteile). Die Betroffenen wurden u.a. dahingehend informiert, diese Arbeit nur in separaten und genügend belüfteten Bereichen auszuführen und einen CO-Konzentrationsmelder mit Alarm bei höchstens 30 ppm zu installieren.

3 Unfallverhütung in Bundesbetrieben

3.1 Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion unterstützte das Eidgenössische Personalamt (EPA) im Rahmen der ASA-Umsetzung Bund. Mit der Bearbeitung der Branchenlösung 49 für die Bedürfnisse des Bundes beauftragte das EPA den Schweizerischen Verein für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion besuchte 43 Organisationseinheiten des Bundes, die sich auf sechs Eidgenössische Departemente, das Bundesgericht und die Post verteilen.

Art und Anzahl der in 2008 durchgeführten ASA-Kontrollen beim Bund	
ASA-Kontrollen (Vorabklärungen, Kontrollen und Weiterverfolgung der Kontrollen)	15
Inspektionen, Arbeitsplatz-Beurteilung, Psychosoziale Aspekte, Messungen (Lärm, Schadstoffe, Beleuchtung, usw.)	12
Plandiskussionen (Begutachtung / Plangenehmigung), Betriebsabnahme	16
Total	43

4 Grundlagenarbeit für den Gesundheitsschutz

Erhebungen, Analysen und Interpretationen wissenschaftlicher Daten und Informationen bilden die Grundlage des SECO - Massnahmen und – Empfehlungen für Behörden, Unternehmen und Arbeitnehmende.

4.1 Studien und Berichte

U. a. sind folgende Studien und Berichte erarbeitet worden:

- **„Arbeit und Gesundheit 2008: Aktuelle Gesundheitsrisiken in der schweizerischen Arbeitswelt“**

Dieser, für die Steuerung der Oberaufsicht jährlich verfasste Bericht, beschreibt die momentan häufigsten und neusten Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz.

- **„Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“**

In Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann wurde in der Deutschschweiz und der Romandie eine repräsentative Studie zum Thema durchgeführt. In der Schweiz wird rund die Hälfte (51.3%) der erwerbstätigen Bevölkerung im Verlauf ihres Arbeitslebens mit Situationen konfrontiert, die das Risiko sexu-

eller Belästigung bergen. Dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Rund 10% der erwerbstätigen Männer haben bei der Befragung angegeben, mindestens einmal sexuell belästigt worden zu sein; erwerbstätige Frauen 28.3%.

2008 wurde das Impulsprogramm „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ gestartet. In diesem Zusammenhang ist auf die EKAS Checkliste, zwei Broschüren und einen Flyer hinzuweisen.

4.2 Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Seit 2007 sind auf der EKAS Website auch die EU-Agentur News aufgeschaltet. Die Netzwerkgruppe "FocalPoint CH" ist die Schweizer Plattform, welche aktuelle praxisrelevante Themen und Aktivitäten der Europäischen Agentur für Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (EU-OSHA) aufgreift, um diese mit Nutzung von Synergien auf schweizerische Verhältnisse anzuwenden. 2008 beschäftigte sich die Netzwerkgruppe mit der Planung und Koordination der Aktivitäten rund um den Themenschwerpunkt „Risikobeurteilung 2008-2009“ (→ Publikationen, EKAS-Kampagne „Gefahrenermittlung in KMU des Dienstleistungssektors“, Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit 2009 zum Thema „Erfolgreiches Risiko-Management – 50 % weniger Unfälle im Unternehmen“ etc.).

4.3 Förderung „gesunder“ Arbeitsbedingungen

- **Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmer**

Mit dem Ziel, gesundheitsbedingten Frühberentungen entgegen zu wirken, wurde ein Massnahmenpaket definiert, welches ab 2009 schrittweise realisiert wird.

- **Stress no Stress**

Ein Trägerverein mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, dem SECO, der Suva und weiteren Partnern unterhält die Website www.stressnostress.ch. Seit Juli 08 haben deutschsprachige Besucher/innen die Möglichkeit, online eine wissenschaftlich fundierte automatische Rückmeldung auf ihre ausgefüllte persönliche Checkliste zur Einschätzung ihrer Belastung durch Stress zu erhalten.

- **„Gesundheitsförderung ist Chefsache“**

Die Hauptbotschaft dieser jährlich stattfindenden nationalen Tagung war, dass ein erfolgreiches betriebliches Gesundheitsmanagement nicht aus Einzelaktivitäten und isolierten Projekten besteht, sondern als Aufgabe des gesamten Betriebs betrachtet werden muss. Bei einer erfolgreichen betrieblichen Gesundheitsförderung spielen Vorgesetzte eine zentrale Rolle: Zum einen, indem sie die notwendigen gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen im Betrieb schaffen, zum anderen wirkt sich ihr Führungsverhalten auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Mitarbeitenden aus.

5 Technische Einrichtungen und Geräte

5.1 Vollzug

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) erreichte im Jahr 2008 weitgehend einen „Normalzustand“. Die STEG-Kontrollorgane konnten dank der zur Verfügung stehenden Mittel ihre Marktüberwachungs- und Kontrolltätigkeiten weiter ausbauen und intensivieren.

5.2 Rechtssetzung

Im Bereich der Rechtssetzung wurden die Anforderungen der neuen europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung) im Schweizer Recht umgesetzt. Dabei wurde der Bereich der Maschinensicherheit aus der STEV herausgelöst und in einer eigenständigen Maschinenverordnung neu geregelt. Die neue Maschinenverordnung ist am 2. April vom Bundesrat verabschiedet worden und tritt, analog dem EG-Recht, am 29. Dezember 2009 ohne Übergangsfrist in Kraft.

5.3 Botschaft zum Produktsicherheitsgesetz

Im Weiteren wurde die Botschaft zum Produktsicherheitsgesetz (Totalrevision des STEG) verabschiedet. Ziel dieser Vorlage ist eine Angleichung an die Europäische Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG. Die Vorlage ist auch vor dem Hintergrund der Revision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) (Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der Schweiz) sowie der beabsichtigten Teilnahme der Schweiz am europäischen Früh- und Schnellwarnsystem RAPEX (Rapid Alert System for Non-Food Products) zu sehen. Beide Vorlagen kamen im Herbst 2008 in die vorberatende Kommission des Ständerats. Die Vorgespräche mit Vertretern der EU über eine Teilnahme an RAPEX konnten im Sommer 2008 abgeschlossen werden. Eine erste Verhandlungsrunde hat unter der Leitung des SECO im Rahmen der aktuellen Verhandlungen über ein Landwirtschafts- und Gesundheitsabkommen im November 2008 stattgefunden. (vgl. <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/23263>)

6 Chemikalien und Arbeit

6.1 Vollzug des Chemikaliengesetzes

Gemäss Chemikaliengesetz benötigen Neustoffe eine Anmeldung; für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ist eine Zulassung notwendig. Für diese Verfahren ist der Bund zuständig. Dabei wird die Beurteilung von vier Beurteilungsstellen wahrgenommen, während eine Anmelde- bzw. Zulassungsstelle diese Verfahren koordiniert. Die Beurteilungsstelle für die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes ist beim SECO angesiedelt.

6.2 REACH und GHS

Ende Dezember 2006 verabschiedete die EG ihr neues Chemikalienrecht, das unter dem Namen REACH bekannt ist. REACH tritt stufenweise in Kraft. 2008 war geprägt von der Vorregistrierungsphase, welche den Firmen erlaubt, von den Übergangsfristen für die eigentliche Registrierung von Altstoffen Gebrauch zu machen. Zur Unterstützung der Schweizer Firmen wurde im Herbst 2008 beim Bundesamt für Gesundheit ein Helpdesk für Fragen zu REACH eingerichtet.

Im Dezember 2008 erliess die EG die Verordnung zum neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien, mit dem sie das entsprechende UNO-Regelwerk GHS übernimmt. Diese CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) wird nun in der EU ebenfalls stufenweise wie REACH eingeführt. Sowohl für REACH wie für GHS wurden bereits 2007 Regulierungsfolgenabschätzungen für verschiedene Szenarien einer schweizerischen Reaktion auf diese Entwicklungen in der EU gemacht. Zurzeit werden mit der EG exploratorische Gespräche geführt, und die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit mit der EG, namentlich der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki im Bereich Chemikalienkontrolle zu evaluieren.

6.3 Synthetische Nanomaterialien

Nanomaterialien bieten einerseits grosse Chancen für Innovationen in verschiedensten Anwendungsbereichen, beispielsweise in der Oberflächenbehandlung von Werkstoffen, der

medizinischen Diagnostik oder bei Kosmetika. Sie stellen andererseits aber aufgrund der speziellen Eigenschaften auch neue Herausforderungen für die Gefahrenbeurteilung und die Regulierung dieser Materialien.

Basierend auf einem Grundlagenbericht (Veröffentlicht 2007) verabschiedete der Bundesrat im April 2008 den „Aktionsplan Synthetische Nanomaterialien“. Das SECO hat die Federführung bei der Erarbeitung eines Leitfadens zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern hinsichtlich der spezifischen Eigenschaften von synthetischen Nanomaterialien.

6.4 Projekt „Anwendbarkeit von EU-Expositionsmodellen für Chemikalien auf Schweizer Verhältnisse“

Die Beurteilungsstelle des SECO verwendet in den verschiedenen Beurteilungsverfahren für Chemikalien diverse Modelle zur Expositionsabschätzung von beruflichen Anwendern gegenüber den Chemikalien. Diese empirischen Modelle stammen aus der EU, weshalb ihre Datenbasis auf europäischen Verhältnissen beruht. Neben der Ungewissheit zur Anwendbarkeit der Modelle auf Schweizer Verhältnisse müssen auch die Kenntnisse über Funktion und Annahmen der Modelle vertieft werden. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2008 in Zusammenarbeit mit der SUVA und der BUL ein Projekt mit folgenden Zielen durchgeführt:

- Besseres Verständnis der Modelle aneignen;
- Modellresultate besser hinterfragen können;
- Einschränkungen der Anwendbarkeit identifizieren;
- Wissen/Daten über Expositionen in der Schweiz erarbeiten.

Der Schlussbericht des Projekts ist in Vorbereitung.

7 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)
- Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Christiane Aeschmann

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Direktion für Arbeit

Arbeitsbedingungen, Bern